

**Zusätzliche technische Vertragsbedingungen der Stadt Baesweiler
für die Ausführung von Tiefbauarbeiten (ZTVT)**

Inhaltsverzeichnis:

1. Allgemeines
2. Erdarbeiten
3. Kanalbauarbeiten
4. Straßenbauarbeiten
5. Brandschutztechnische Anforderungen
6. Sicherung der Arbeitsstellen und Regelung des Straßenverkehrs

1.00 Allgemeines

Verwandte Abkürzungen

AG	=	Auftraggeber
AN	=	Auftragnehmer
OZ	=	Ordnungszeichen = Position
LB	=	Leistungsbeschreibung
LV	=	Leistungsverzeichnis
VB	=	Vorbemerkung
ZV	=	Vertragsbedingungen

1.01 Die gemachten Angaben im LV und in der LB befreien den AN nicht von der Verpflichtung zur genauen Prüfung der für das Angebot und die Ausführung maßgebenden Verhältnisse an Ort und Stelle.

1.02 Bei der Angebotsabgabe hat der AN dem AG schriftlich anzuzeigen, ob eine Unterbrechung der Arbeiten z. B. infolge von Betriebsferien -geplant ist. Wird dies unterlassen, sind die Arbeiten ohne Unterbrechung zügig durchzuführen.

1.03 Die Absteckung der Achsen und Eigentumsgrenzen erfolgt durch den AG. Der AN hat dafür Sorge zu tragen, dass die festgesetzten Straßenbegrenzungslinien eingehalten werden. Weiter haftet der AN für alle Grenzmerkmale und Pfähle innerhalb des Baustellenbereiches.

Neuvermessungen infolge Beschädigung der Pfähle und Grenzmerkmale gehen zu Lasten des AN. Die bei der Ausführung der Arbeiten vorgefundenen Polygonpunkte mit der Aufschrift "Vermessungsamt" dürfen nur nach Genehmigung durch die Bauleitung und nachdem das Vermessungsamt die Polygonpunkte eingemessen hat, entfernt werden. Bei Nichtbeachtung gehen die Vermessungskosten für die Neuvermessung zu Lasten des AN.

1.04 Werden bei den Tiefbauarbeiten Einzelbäume oder Baumreihen berührt, so dürfen deren Wurzeln nicht beschädigt oder entfernt werden. Ergeben sich hierdurch Schäden, so haftet der AN für diese Schäden und die daraus entstehenden Kosten.

1.05 Bezüglich der erforderlichen Umleitungen, Verkehrssicherungen und -regelungen hat

der AN die STVO - hier besonders den § 45 - zu beachten. Siehe Abs. 5.00. Die Beantragung durch den AN hat rechtzeitig zu erfolgen.

- 1.06 Die Durchführung der Arbeiten und die Lagerung der Baustoffe haben so zu erfolgen, dass der Anlieger- und Fußgängerverkehr während der gesamten Bauzeit aufrecht erhalten bleibt, und Einrichtungen der Versorgungsträger, wie Hydranten, Schieber, Schächte u. dgl. freigehalten werden, Grundstücks- und Garageneinfahrten der angrenzenden Grundstücke sind nicht länger als unvermeidbar, höchstens aber 3 Tage, unpassierbar zu belassen. Nach dieser Frist ist die Zufahrt durch Erstellung von Brücken oder Rampen wiederherzustellen, und bei Dunkelheit oder Nebel zu beleuchten. Einfahrten zu Garagen und Einfahrten mit täglichem Zulieferbetrieb dürfen nur im Einvernehmen mit dem Anlieger - und nur stundenweise - gesperrt werden. Die Kosten sind in die Einzelpreise einzukalkulieren.
- 1.07 Der AN wird hiermit verpflichtet, vor Arbeitsbeginn beim Tiefbauamt eine Besichtigung der im Bereich der Baumaßnahme liegenden Entwässerungsanlagen zu beantragen, um bestehende Mängel z. B. an Schächten usw. feststellen zu lassen. Alle nach Fertigstellung der Baumaßnahme festgestellten Mängel (außer den vorher ermittelten) müssen vor Abnahme der Baumaßnahme beseitigt werden. Straßenablaufleitungen sind nur an Schachtsohlen, vorh. Steigleitungen bzw. Abzweigern anzuschließen. Dem AN ist es verboten, ohne Zustimmung des AG selbst Sattelstücke aufzusetzen oder den Kanal anzubohren.
- 1.08 Der AG ist berechtigt, die Inangriffnahme oder die vorzugsweise Förderung derjenigen Leistungen zu verlangen, welche er mit Rücksicht auf den Gesamtfortgang der Arbeiten für notwendig oder aus sonstigen Gründen für besonders vordringlich erachtet. Der AN ist verpflichtet, auf Anforderung der Bauleitung des AG mit Dritten auf der Baustelle eingesetzten Firmen zusammenzuarbeiten.
- 1.09 Über jede Arbeitsunterbrechung muss Einvernehmen zwischen dem AN und dem AG vorliegen. Dies gilt auch, wenn die Arbeit wegen der Witterung eingestellt werden muss. Der AN hat bei Hochwasser und Unwetter rechtzeitig Vorsorge für die Sicherung der Baustelle sowie der Geräte, der Baustoffe und der Baustelleneinrichtung zu treffen. Auch hat er, wenn erforderlich, nach Ablauf des Wassers die Baugruben und die übrigen Anlagen ohne Entschädigung wieder trockenzulegen und zu reinigen. Kommt der AN etwaigen Forderungen des AG bezüglich Schutzmaßnahmen nicht nach, so ist der AG berechtigt, diese Maßnahmen in Fällen der Gefahr auf Kosten des AN durchführen zu lassen.
- 1.10 Das Betreten bestehender Kanalanlagen und das Arbeiten an oder in diesen mit dem AN und seinen Arbeitskräften ist wegen der damit verbundenen Gefahren ohne vorherige Erlaubnis und Unterrichtung über die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen durch das Tiefbauamt nicht gestattet. (Tel.: 02401-800-305).
- 1.11 Für den Aufbruch und die Wiederherstellung von Straßen, Wegen und Plätzen gelten die Richtlinien der Stadt Baesweiler für die Wiederherstellung der Befestigungen über Rohr- und Leitungsgräben, deren Kontrolle und Abnahme.
- 1.12 Den Abrechnungen der Neu- und Umbaumaßnahmen sind Abrechnungszeichnungen i. M. 1 : 500 bis 1 : 100 in zweifacher Ausfertigung beizufügen.
- 1.13 Die Lieferung der Materialien und die Ausführung der Arbeiten ist auf Werktage, außer Samstage, zu beschränken. Ausnahmen sind rechtzeitig beim AG zu beantragen.

Jede Lieferung und Transportleistung ist, soweit sie bei der Abrechnung zugrunde gelegt werden muss, mit Wiegekarten bzw. Lieferscheinen nachzuweisen. Lieferbelege sind dem AG bei der Anlieferung der Baustoffe oder Bauteile sofort zur Quittierung vorzulegen. Später vorgelegte Lieferscheine und Wiegekarten werden nicht anerkannt. Die Gewichtsnachweise müssen folgende Angaben enthalten: Standort der Waage, Datum und Uhrzeit der Wägung, Name der Baustelle, Art des Wägegutes, Nummer des Wiegescheines, eingedrucktes Brutto- und Taragewicht, pol. Kennzeichen des LKW sowie Unterschrift des vereidigten Wägers. Die Bauleitung behält sich das Recht vor, die Tonnenangaben der Wiegekarten durch eine nochmalige Überprüfung bei einer geeichten Waage im Stadtgebiet vornehmen zu lassen.

- 1.14 Der AN hat selbstständig für die Versorgung der Baustelle mit Wasser und Strom zu sorgen, die Kosten sind in die jeweiligen EP mit einzurechnen.

2.00 Erdarbeiten

Der AN hat damit zu rechnen, dass innerhalb der Baustrecke die verschiedensten Ver- und Entsorgungsleitungen angetroffen werden. Vor Angebotsabgabe hat sich der AN über das Vorhandensein unterirdischer Leitungen zu unterrichten und evtl. Arbeiterschwernisse in den Einheitspreisen zu berücksichtigen.

Eine Bauzeitverlängerung, die auf Erschwernisse durch vorhandene Versorgungsleitungen zurückzuführen ist, kann nicht gewährt werden. Lage und Verlauf ober- und unterirdisch verlegter Ver- und Entsorgungsleitungen müssen u. a. bei folgenden Stellen erfragt werden:

- Deutsche Telekom AG, Am Gut Wolf 3, 52070 Aachen
- RWE- Energie AG, Postfach 10 17 47, 52317 Düren
- Tiefbauamt, Mariastraße 2, 52499 Baesweiler
- EWV - Energie- u. Wasserversorgungs GmbH,
Willy-Brandt-Platz 2, 52222 Stolberg
- Vodafone Deutschland GmbH, Michael-Schumacher-Straße 1, 50170 Kerpen
- ENWOR, Kaiserstraße 86, 52134 Herzogenrath
- net Aachen GmbH, Grüner Weg 100, 52070 Aachen
- Deutsche Glasfaser Holding GmbH, Am Kuhm 13, 46325 Borken

Des Weiteren ist bei z. B. eine Leitungsauskunft anzufordern.

3.00 Kanalbauarbeiten Güteüberwachung

Bewerber müssen die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit nachweisen. Die Anforderungen der vom Deutschen Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e. V. herausgegebenen RAL-Güte- und Prüfbestimmungen GZ 961 sind zu erfüllen.

Die Anforderungen sind erfüllt, wenn das Unternehmen im Besitz eines entsprechenden RAL-Gütezeichens Kanalbau ist.

Ebenfalls gilt der Nachweis als erbracht, wenn der Bieter seine Eignung entsprechend Güte- und Prüfbestimmungen RAL-GZ 961, Abschnitt 4.1

'Erstprüfung' durch ein Prüfzeugnis (nicht älter als 12 Monate) mit Angebotsabgabe nachweist und im Auftragsfall für die Dauer der Werksleistung einen Vertrag zur RAL-Gütesicherung nach Güte- und Prüfbestimmungen RAL-GZ 961, Abschnitt 4.3, mit zugehöriger Eigenüberwachung nach Abschnitt 4.2 abschließt und durchführt.

4.00 Straßenbauarbeiten

Falls nicht besonders darauf hingewiesen, gelten für den normalen Stadtstraßenbau folgende Ausschachtungsbreiten für Bordsteine einschließlich Arbeitsraum, gemessen ab Vorderkante Bordstein

- bis Profil 10/20 cm = 35 cm,
- bis Profil 12/15/30 cm = 40 cm,
- bis Profil 15/18/30 cm = 45 cm,
- darüber hinaus = 50 cm.

5.00 Brandschutztechnische Anforderungen

Bei Beachtung der folgenden Punkte erübrigt sich die Einholung einer Stellungnahme der Feuerwehr zu den v. g. Arbeiten.

- 5.01 Sollte eine Straßensperrung oder Einbahnverkehrung erforderlich werden, so ist der Beginn und das Ende dieser Maßnahme dem zuständigen Ordnungsamt, Straßenverkehrsbehörde, mitzuteilen.
- 5.02 Bei Straßensperrungen darf die Entfernung von befahrbaren Flächen bis zu Gebäuden mit Brüstungshöhen der notwendigen Fenster von weniger als 8,00 m nicht mehr als 50,00 m betragen. Zur Sicherung wirksamer Lösch- und Rettungsmaßnahmen ist ein 2,00 m breiter Zugang erforderlich.
- 5.03 Bei Gebäuden mit Brüstungshöhen der notwendigen Fenster von mehr als 8,00 m muss statt des 2,00 m breiten Zuganges eine mindestens 4,50 m breite Zufahrt für die Drehleiter (16 to Gesamtgewicht) verbleiben. Falls diese 4,50 m breite Zufahrt nicht verbleibt, darf die Baustelle nicht länger als 20 m sein, sodass die notwendigen Fenster bei 10,00 m Ausladung der Drehleiter erreichbar bleiben. Die jeweilige Lage der Baustelle (gerade und ungerade Haus-Nr.) ist dem zuständigen Ordnungsamt mitzuteilen.
- 5.04 Eine Löschwasserversorgung aus den im Baubereich liegenden Hydranten muss jederzeit sichergestellt sein. Dies ist nicht erforderlich, wenn die Entfernung zum nächsten Hydranten nicht mehr als 100,00 m beträgt.
- 5.05 Vorhandene Zufahrten zu Grundstücken, die ggfs. von Feuerwehrfahrzeugen benutzt werden, müssen erhalten bleiben.

Anmerkung:

Die v. g. Anforderungen sind teilweise Kompromisse (insbesondere Ziffer 5.03), die nur für die Zeit der Arbeiten akzeptiert werden.

6.00 Sicherung der Arbeitsstellen und Regelung des Straßenverkehrs

- 6.01 Für die Durchführung von Bauarbeiten an öffentlichen Verkehrsflächen ist eine Verkehrsanordnung gem. § 45 StVO erforderlich. Die Verkehrsanordnung wird auf der Grundlage eines vom AN zu erstellenden Verkehrszeichenplanes durch den AG gebührenpflichtig erteilt.
- 6.02 Gemäß § 45 Abs. 6 StVO ist der AN zur Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Entfernung der angeordneten Verkehrszeichen und -einrichtungen und zu deren Betrieb einschließlich ihrer Beleuchtung verpflichtet. Die hierfür entstehenden Kosten trägt der AN gem. § 5 b des Straßenverkehrsgesetzes vom 19.12.1952 in der derzeit gültigen Fassung.
- 6.03 Alle vorhandenen, der Anordnung bzw. dem Verkehrszeichenplan entgegenstehenden Verkehrszeichen sind zu verdecken, sollte deren Entfernung notwendig sein, so darf dies nur im Einvernehmen mit dem zuständigen Ordnungsamt, Straßenverkehrsbehörde, erfolgen.
- 6.04 Es dürfen nur die in der StVO beschriebenen Verkehrszeichen und -einrichtungen verwendet werden. Sie müssen in einem ordnungsgemäßen Zustand sein und in einem solchen gehalten werden. Andere als die hier aufgeführten Verkehrszeichen und -einrichtungen dürfen nur auf Anordnung des AGs angebracht werden.

Alle verwendeten Verkehrszeichen sind auf der Rückseite mit vollständiger Firmenanschrift einschließlich Telefonnummer zu kennzeichnen.

Auflage:

Soweit der Stand der Bauarbeiten es erlaubt, ist die Baustelle außerhalb der Arbeitszeiten zu räumen. Die verkehrsbeschränkenden Verkehrszeichen und -einrichtungen sind dann soweit wie möglich zu entfernen.

6.05 Hinweise:

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Sonderrechte gem. § 35 StVO nicht für die Fahrzeuge der bauausführenden Firma gelten.

Diese Anordnung beinhaltet nicht die Sondernutzungserlaubnis gem. § 18 des Straßen- und Wegegesetzes NW zur Inanspruchnahme des öffentlichen Straßenraumes über den Gemeingebrauch hinaus.

Genehmigungsbehörde ist für die Stadt Baesweiler das Bauverwaltungsamt. Bei der Einrichtung von baustellenbedingten Halteverbotten sind die Schilder mit Zusätzen „wegen Bauarbeiten ab....“ mindestens 72 Stunden vor Geltungsbeginn bei der Registrierung der dann vorhandenen Kfz aufzustellen. Sofern sich das Halteverbot auch auf einen abmarkierten (Z = 295 StVO) oder baulich angelegten Seitenstreifen beziehen soll, ist (Z = 1052-37 StVO unter den Z = 283 StVO) zu ergänzen.